

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. April 1997
in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962
in der Fassung BGBl. Nr. 766/1996, und des
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 in
der Fassung BGBl. Nr. 771/1996, beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Z. 2 und 3, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2 erster Satz wird jeweils die Wendung "Polytechnischen Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.
2. In den §§ 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 und 49 wird die Wendung "Schulen des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "Polytechnische Schulen" ersetzt.
3. In den §§ 3 Abs. 1 Z. 2, 27 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 4, 32b, 33 Abs. 2, 34 Abs. 1, 36 Abs. 2, 37 Abs. 1 und 39 Abs. 4 wird die Wendung "des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "der Polytechnischen Schule" ersetzt.
4. In den §§ 8 Abs. 1 und 35 wird die Wendung "den Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "die Polytechnische Schule" ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Baulichkeiten und Liegenschaften, die aufgrund der Bestimmungen des gemäß § 7 zu erlassenden besonderen Landesgesetzes für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."

6. Im § 11c Abs. 1 wird das Zitat "§ 26 Abs. 2 und 3" durch das Zitat "§ 26 Abs. 3 und 4" ersetzt.

7. Im § 11c Abs. 2 wird die Wendung "im Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "in Polytechnischen Schulen" ersetzt.

8. Im § 21 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 5 und 6; § 21 Abs. 3 und 4 (neu) lauten:

"(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).

(4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in Hauptschulklassen unterrichtet werden (Integrationsklasse)."

9. Dem § 21 Abs. 5 (neu) wird folgender Satz angefügt:

"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen."

10. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen."

11. Im § 26 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4; § 26 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) In einer Integrationsklasse sind fünf bis sieben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. Die Klassenschülerhöchstzahl beträgt 22. Der Bezirksschulrat kann im Einvernehmen mit dem Schulforum, dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat von diesen Regelungen aus besonderen Gründen (z.B. regionalen Gegebenheiten, Art und Ausmaß der Behinderung) abweichen. Dabei sind die Eltern der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu hören. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so entscheidet der Landesschulrat.
Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, daß ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht."

12. Nach dem § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

"§ 26 b

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

- (1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.
- (2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Hauptschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu

geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des

Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist."

13. In den §§ 28 Abs. 1 und 32 b wird die Wendung "einem Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "einer Polytechnischen Schule" ersetzt.
14. Im § 28 Abs. 3 wird die Wendung "Polytechnischer Lehrgang" durch die Wendung "Polytechnische Schule" ersetzt.
15. In den §§ 28 Abs. 8, 38 Abs. 1 und 3 und 39 Abs. 2 wird die Wendung "Polytechnischen Lehrgängen" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.
16. Im § 29 Abs. 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 11" durch das Zitat "§ 2 Abs. 12" ersetzt.
17. Nach dem § 32 b wird folgender § 32 c eingefügt:

"§ 32 c

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

§ 26 b gilt für den Unterricht ab der fünften Schulstufe sinngemäß."

18. In der Überschrift zum Abschnitt IV sowie in den §§ 35, 36 Abs. 2 und 37 Abs. 2 wird die Wendung "Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnische Schulen" ersetzt.

19. In den §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 wird die Wendung "der Polytechnische Lehrgang" durch die Wendung "die Polytechnische Schule" ersetzt.
20. Im § 33 Abs. 3 ist die Wendung "am betreffenden Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "an der betreffenden Polytechnischen Schule" ersetzt.
21. Im § 34 wird das Wort "er" durch das Wort "sie" ersetzt.
22. In den §§ 36 Abs. 1 und 41 Abs. 1 wird die Wendung "Schule des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "Polytechnische Schule" ersetzt.
23. Im § 36 Abs. 3 wird das Zitat "§ 2 Abs. 10" durch das Zitat "§ 2 Abs. 12" ersetzt.
24. Im § 37 Abs. 2 wird die Wendung "Polytechnischen Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.
25. Im § 38 Abs. 1 wird die Wendung "am Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "an Polytechnischen Schulen" ersetzt.
26. § 38 Abs. 2 erster Satz lautet:
"In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind bei Führung von Leistungs- oder Interessensgruppen Schülergruppen einzurichten."
27. § 38 a Abs. 1 lautet:
"(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schillauf und Schwimmen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Bei alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen bestimmt der Schulgemeinschaftsausschuß, ob der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Dabei ist auf die zugewie

senen Lehrerstunden, die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen."

28. Im § 38 a Abs. 2 entfällt die Wortfolge "den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie".

29. Nach dem § 38 a wird folgender § 38 b eingefügt:

" § 38 b

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

§ 26 b gilt sinngemäß, wobei an Polytechnischen Schulen, die in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule geführt werden, die Zusammenfassung mit Schülern der 8. Schulstufe möglich ist, soweit die im § 38 bzw. § 38a genannte Schülerzahl nicht überschritten wird. "

30. Im § 39 Abs. 4 wird die Wendung "Schule des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "Polytechnischen Schule" ersetzt.

31. Im § 39 Abs. 5 wird die Wendung "Schulen des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I Z 1 bis 4, 7, 13 bis 15, 18 bis 22, 24, 25, 27, 28, 30 und 31 tritt am 1. September 1997 in Kraft.

2. Artikel I Z 8 bis 11

tritt hinsichtlich der 5. Schulstufe am 1. September 1997, hinsichtlich der 6. Schulstufe am 1. September 1998, hinsichtlich der 7. Schulstufe am 1. September 1999 und hinsichtlich der 8. Schulstufe am 1. September 2000 in Kraft.
(Sonderpädagogischer Förderbedarf)